

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Abfallwirtschaft

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2024

1. Ermittlung des Gebührenbedarfs 2024

Kosten- / Ertragsart		Gesamt €
Personalkosten	Personalkosten	175.950,00
Sachkosten	Reinigung von Containerstandorten pp.	15.400,00
	Kosten für Abfallbeseitigung, -entsorgung, -verwertung pp.	2.158.050,00
	Abfallbehälter und sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen	49.150,00
	Mehrwertsteuer DSD	4.600,00
	Kostenerstattungen an den Baubetriebshof	2.066.850,00
Innere Verrechnung	Verwaltungskostenbeitrag und sonstige Erstattungen	61.050,00
	Abschreibung und Verzinsung	2.900,00
Kalk. Kosten		
= Σ Kosten		4.533.950,00
/.	Erträge aus Altpapierverwertung	100.500,00
/.	Sonst. Erträge (u.a. Abfallkalender, Schrottverkauf, Ersatzgefäße)	13.750,00
/.	Erstattung Vorsteuer DSD	720,00
/.	DSD - Erstattung für Abfallberatung und Containerstandorte	28.600,00
/.	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Verwalt.-kostenanteile)	70.600,00
= verbleibende Kosten nach Abzug der Erträge		4.319.780,00
+	Ausgleich von Kostenunterdeckungen	282.383,54
/.	Ausgleich von Kostenüberdeckungen	41.480,86
= Gebührenbedarf		4.560.682,68

2. Eingesetzte Restabfallbehälter und Biotonnen 2024

Genutzter Restabfallbehälter (Litervolumen je Behälter)	davon Restabfallbehälter ohne Biotonnennutzung mit Biotonnennutzung	Anzahl der eingesetzten Restabfallbehälter (Stück)	Anzahl der eingesetzten Biotonnen (Stück)
60	ohne Biotonne	2.880	
	mit Biotonne	4.695	4.695
120	ohne Biotonne	2.650	
	mit Biotonne	2.850	2.850
240	ohne Biotonne	2.330	
	mit Biotonne	1.280	1.280
1100	ohne Biotonne	335	
	mit Biotonne	140	140
	zusätzliche Biotonnen		160
Summe		17.160	9.125

Ausgehend von den aktuellen Entwicklungen der Restabfallbehälterzahlen 2023 sowie denen der Vorjahre, ist für 2024 insgesamt ein Anstieg der Restabfallbehälter (+165) und der Biotonnengefäße (+290) zu erwarten.

3. Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühren 2024

3.1 Aufteilung Gesamtgebührenbedarf

Für die Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallbehälter ohne Nutzung einer Biotonne bzw. der Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallbehälter mit Nutzung einer Biotonne

ist der unter Punkt 1 ermittelte Gesamtgebührenbedarf für 2024, wie nachfolgend aufgezeigt, aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung der zu beachtenden Vorgaben für die Gebühr der Restabfallbehälter (Grundkosten + Abfuhrgebühr) und der Biotonnen.

Aufteilung Gesamtgebührenbedarf 2024			Restabfallbehälter		Biotonne
	Summe €		Anteil Grund- kosten €	Anteil Abfuhr- gebühr €	€
Gebührenbedarf gesamt	4.560.682,68				
davon Kosten für Abfallbeseitigung, - entsorgung, -verwertung pp.	2.158.050,00			1.977.000,00	181.050,00
davon Allgemeine Kosten der Abfallbeseitigung	je 50 % auf Grundkosten und Abfuhrgebühr Restabfall 2.402.632,68	1.201.316,34	1.201.316,34		
= Gebührenbedarfsanteile	4.560.682,68	1.201.316,34	3.178.316,34	181.050,00	

Die Kosten für die Abfallbeseitigung, -entsorgung und -verwertung sind, bis auf 181.050 € (ZEW – Gebühren für die Verwertung der Bioabfälle aus der Biotonne), dem Abfuhrgebührenanteil der Restabfallgebühr zuzuordnen.

Von den allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung werden dem Grundkostenanteil für die Gebühr je Restabfallbehälter 50 % zugeordnet. Der verbleibende Kostenanteil wird dem Abfuhrgebührenanteil für den Restabfall hinzugerechnet.

Das seitens der Stadt Eschweiler gewählte Vorgehen entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

3.2 Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallbehälter 2024

3.2.1 Eingesetzte Restabfallbehälter und bereitgestelltes Jahresfüllvolumen

Größe Restabfall- behälter (Litervolumen je Behälter)	Anzahl der eingesetzten Restabfallbehälter (Stück)	Abfuhr- häufigkeit im Haushalts- jahr je Behälter	Jahresfüll- volumen je Restabfallbehälter (Liter)	Bereitgestelltes Jahresfüll- volumen aller Restabfallbehälter (Liter)
60	7.575	26	1.560	11.817.000
120	5.500	26	3.120	17.160.000
240	3.610	26	6.240	22.526.400
1.100	475	26	28.600	13.585.000
Summe	17.160			65.088.400

3.2.2 Grundkosten je Restabfallbehälter

Der Anteil des Gebührenbedarfs, der auf die Grundkosten entfällt, wird bei jedem zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter in gleicher Höhe berücksichtigt.

Grundkosten je Restabfallbehälter			Erläuterung
Gebührenbedarf der Grundkosten	€	1.201.316,34	siehe Punkt 3.1
Anzahl der Restabfallbehälter	Stück	17.160	siehe Punkt 3.2.1
Grundkosten je Restabfallbehälter			€ / Stück
			70,00678

3.2.3 Abfuhrgebühr je Restabfallbehälter

Der in der Gesamtgebühr für den Restabfall enthaltene Abfuhrgebührenanteil wird nach dem so genannten „Gefäßvolumenmaßstab“ je Restabfallbehälter ermittelt.

Abfuhrgebühr je Liter Restabfallbehältervolumen			Erläuterung
Gebührenbedarf der Abfuhrgebühr	€	3.178.316,34	siehe Punkt 3.1
Jahresfüllvolumen aller Restabfallbehälter	Liter	65.088.400	siehe Punkt 3.2.1
Abfuhrgebühr je Liter Behältervolumen			€ / Liter
			0,04883

Größe Restabfall-behälter (Litervolumen je Behälter)	Berechnung Abfuhrgebühr je Restabfallbehälter			
	Abfuhrhäufigkeit im Haushaltsjahr je Gefäß	Jahresabfuhrvolumen je Restabfallbehälter (Liter)	Abfuhrgebühr je Liter (€/l)	Abfuhrgebühr je Restabfallbehälter (€/Behälter)
60	26	1.560	0,04883	76,17599
120	26	3.120	0,04883	152,35199
240	26	6.240	0,04883	304,70397
1.100	26	28.600	0,04883	1.396,55987

3.2.4 Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallbehälter

Größe Restabfall-behälter (Litervolumen je Behälter)	Abfallbeseitigungs-gebühr je Restabfallbehälter €	davon	
		Grundkosten je Restabfallbehälter €	Abfuhrgebühr je Restabfallbehälter €
60	146,18	70,00678	76,17599
120	222,36	70,00678	152,35199
240	374,71	70,00678	304,70397
1.100	1.466,57	70,00678	1.396,55987

3.3 Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr je Biotonne 2024

Die Abfallbeseitigungsgebühr je Biotonne besteht aus dem Gebührenanteil „Gartenabfälle“ und „biologisch abbaubare Küchenabfälle“. Davon ausgehend, dass 50 % des anfallenden Bioabfalls aus der Grundstücksnutzung (Garten-, Rasen-, Baum- und Strauchabfall pp.) stammen und 50 % als biologisch abbaubare Küchenabfälle entstehen, wird der unter Punkt 3.1 berechnete Gebührenbedarfsanteil für die Biotonne je zur Hälfte auf die beiden Gebührenbestandteile umgelegt.

Aufteilung Gebührenbedarf Biotonne		
Gebührenbedarf Biotonnen (ZEW - Gebühren)		181.050,00 €
davon entfallen jeweils 50 % auf den Anteil	Gartenabfälle	90.525,00 €
	biologisch abbaubare Küchenabfälle	90.525,00 €

3.3.1 Eingesetzte Biotonnen und Biotonneneinheiten

Die Kosten für die Bioabfälle aus der Grundstücksnutzung werden bei jeder Biotonne in gleicher Höhe berücksichtigt und die Kosten für die biologisch abbaubaren Küchenabfälle werden auf die Größe des genutzten Restabfallbehälters bezogen (Berechnung erfolgt mittels Äquivalenzziffern).

Äquivalenzziffern: Der 60 - Liter-Restabfallbehälter erhält die Äquivalenzziffer 1,
120 -Liter-Restabfallbehälter erhält die Äquivalenzziffer 2,
240 -Liter-Restabfallbehälter, der 1.100 Liter-Restabfallcontainer sowie die
zusätzliche Biotonne erhalten die Äquivalenzziffer 4.

Genutzter Restabfallbehälter (Litervolumen je Gefäß)	Anzahl der eingesetzten Biotonnen (Stück)	Äquivalenzziffer	Biotonnen-einheiten
60	4.695	1	4.695
120	2.850	2	5.700
240	1.280	4	5.120
1.100	140	4	560
zusätzliche Biotonnen	160	4	640
Summe	9.125		16.715

3.3.2 Anteile Gartenabfälle- bzw. biologisch abbaubare Küchenabfälle je Biotonne

Anteil: Gartenabfälle je Biotonne		
Gebührenbedarfsanteil Gartenabfälle	€	90.525,00
Anzahl der Biotonnen	Stück	9.125
Anteil Gartenabfälle je Biotonne	€ / Stück	9,92055

Anteil: biologisch abbaubare Küchenabfälle je Biotonneneinheit		
Gebührenbedarfsanteil biologisch abbaubare Küchenabfälle	€	90.525,00
Biotonneneinheiten (gesamt)		16.715
Anteil biolog. abbaub. Küchenabfälle je Biotonneneinheit	€ / Einheit	5,41579

3.3.3 Abfallbeseitigungsgebühr je Biotonne

Abfallbeseitigungsgebühr je Biotonne (Anteil Gartenabfälle + Anteil biologisch abbaubare Küchenabfälle)					
Genutzter Restabfall-behälter (Litervolumen je Gefäß)	x Äquivalenz-ziffer =	Anteil biologisch abbaubare Küchenabfälle je Biotonneneinheit	biolog. abbaubare Küchenabfälle je Biotonne	Gartenabfälle je Biotonne	Abfallbeseitigungs- gebühr je Biotonne
60	1	5,41579 €	5,41579 €	9,92055 €	15,34 €
120	2	5,41579 €	10,83159 €	9,92055 €	20,75 €
240	4	5,41579 €	21,66318 €	9,92055 €	31,58 €
1.100	4	5,41579 €	21,66318 €	9,92055 €	31,58 €
zusätzliche Biotonnen	4	5,41579 €	21,66318 €	9,92055 €	31,58 €

3.4 Berechnung der Gebühren für die Abfallsäcke 2024

3.4.1 Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallsack

Abfuhrgebühr je Liter Restabfall €	Füllvolumen eines Restabfallsackes (Liter)	Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallsack (80 l) €
0,04883	80	3,91
zzgl. Beschaffungs- und Vertriebskosten pauschal		0,29
Summe		4,20

3.4.2 Abfallbeseitigungsgebühr je Bio - Sack

Kostenberechnung je Bio - Sack	Abfallbeseitigungs- gebühr je Bio - Sack €
Verwertungskosten	0,63
Beschaffungs, Sammlungs-, Transportkosten	1,73
Vertriebskosten pauschal	0,14
Summe	2,50

Die ZEW-Gebühren betragen ab 01.01.2024 für die Verwertung der Bioabfälle 42,10 € je Tonne (+ 5,24 € zum Vorjahr). Dies ergibt eine Gebühr von 0,0421 € / kg. Bei einem Durchschnittsgewicht von etwa 15 kg je Bio-Sack belaufen sich die Verwertungskosten auf rd. 0,63 € je Bio-Sack. Unter Berücksichtigung der Beschaffungs-, Sammlungs-, Transportkosten von 1,73 € und der Vertriebskosten von pauschal 0,14 € steigt die Gebühr für einen Bio-Sack gegenüber dem Vorjahr um 0,10 €.

3.4.3 Sonderleerungsgebühr von fehlbefüllten Biotonnen

Kostenberechnung je Sonderleerung				Abfallbeseitigungs- gebühr je Sonderleerung (ger. auf volle 10 Cent) €
Kosten Sammlung / Transport	Kosten je Einsatzstd. (KFZ; 1 Fahrer; 1 Lader)	€/ Std.	191,25	31,90
	Ø Zeitbedarf je Sonderleerung	Min.	10	
Verbrennungskostenanteil				2,30
Summe				34,20

Für Biotonnen, die aufgrund einer Fehlbefüllung nicht geleert werden können, wurde ab 01.01.2020 eine Sonderleerungsgebühr (Nachleerung der Biotonne als Restmülltonne) eingeführt. Diese Gebühr wird erhoben, wenn der Grundstückseigentümer / Abfallbesitzer die Nachleerung schriftlich beantragt.

4. Abfallbeseitigungsgebühren 2024

4.1 Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallbehälter ohne bzw. mit Nutzung einer Biotonne

Genutzter Restabfallbehälter (Litervolumen je Gefäß)	davon Restabfallbehälter ohne Biotonnennutzung mit Biotonnennutzung	Gebühr je Restabfallbehälter €	<i>davon Anteil</i>	
			<i>Gebühr Restabfallbehälter</i> €	<i>Gebühr Biotonne</i> €
60	ohne Biotonne	146,18	146,18	
	mit Biotonne	161,52	146,18	15,34
120	ohne Biotonne	222,36	222,36	
	mit Biotonne	243,11	222,36	20,75
240	ohne Biotonne	374,71	374,71	
	mit Biotonne	406,29	374,71	31,58
1100	ohne Biotonne	1.466,57	1.466,57	
	mit Biotonne	1.498,15	1.466,57	31,58

(Berechnungen siehe 3.2 und 3.3)

4.2 Weitere Abfallbeseitigungsgebühren

Gebühr je zusätzlich genutzte Biotonne	31,58 €
Gebühr je Sonderleerung Biotonne	34,20 €
Gebühr je Restabfallsack (80 l)	4,20 €
Gebühr je Bio – Sack	2,50 €

(Berechnungen siehe 3.3 und 3.4)

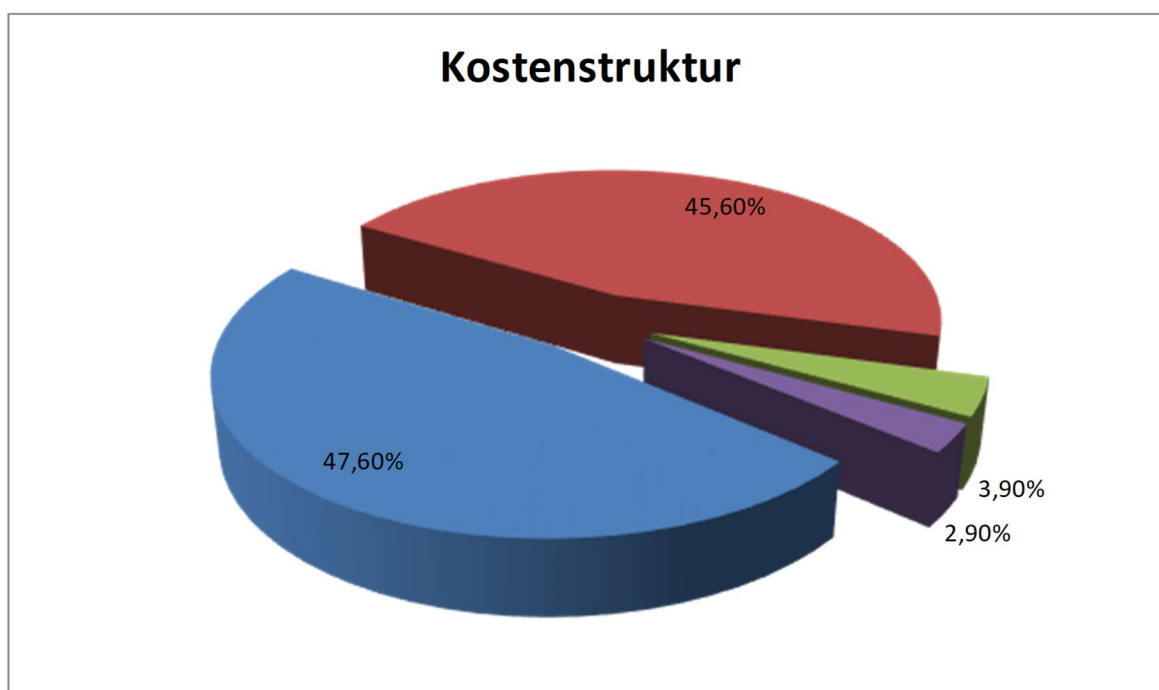
5. Entwicklung der Abfallbeseitigungsgebühren 2024 zu 2023

Gebühren Restabfallbehälter (Behältergröße l)		Gebühr für 2023 €	Gebühr für 2024 €	Erhöhung (+) Reduzierung (-)	
				in €	in %
60	ohne Biotonne	133,34	146,18	12,84	9,63%
	mit Biotonne	147,22	161,52	14,30	9,71%
120	ohne Biotonne	209,54	222,36	12,82	6,12%
	mit Biotonne	228,34	243,11	14,77	6,47%
240	ohne Biotonne	361,92	374,71	12,79	3,53%
	mit Biotonne	390,54	406,29	15,75	4,03%
1.100	ohne Biotonne	1.454,03	1.466,57	12,54	0,86%
	mit Biotonne	1.482,65	1.498,15	15,50	1,05%

Weitere Abfallgebühren		Gebühr für 2023 €	Gebühr für 2024 €	Erhöhung (+) Reduzierung (-)	
				in €	in %
Biotonne	zusätzliche Biotonne	28,62	31,58	2,96	10,34%
	Sonderleerung Biotonne	31,30	34,20	2,90	9,27%
Abfallsäcke	Restabfall	4,10	4,20	0,10	2,44%
	Bio - Sack	2,40	2,50	0,10	4,17%

6. Kostenstruktur 2024 bei der Abfallbeseitigung

Kostenart	Kostenansatz €	Kostenansatz in % (gerundet)
Kosten für Abfallbeseitigung, -entsorgung, -verwertung pp.	2.158.050,00	47,60%
Kostenerstattungen an den Baubetriebshof	2.066.850,00	45,60%
Personalkosten	175.950,00	3,90%
übrige Kosten	133.100,00	2,90%
Gesamtkosten	4.533.950,00	100,00%



7. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2024

7.1 Allgemeines

Basierend auf dem Betriebsergebnis 2022 wurden die Kosten und Erträge für die Gebührenkalkulation 2024 unter Berücksichtigung der Entwicklungen 2023/2024 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachdienststellen ermittelt. Änderungen gegenüber den Ansätzen der Vorjahre werden bei den größten Kosten- bzw. Ertragspositionen nachfolgend erläutert.

Die einzelnen Zwischenergebnisse in der vorliegenden Kalkulation werden bis zur Feststellung der jeweiligen Endgebühr nicht gerundet. Allerdings werden zur besseren Übersicht i.d.R. max. 5 Nachkommastellen angezeigt.

7.2 Erläuterungen zu einzelnen Kosten- und Ertragsarten

Personalkosten

Gegenüber 2023 werden die Personalkosten 2024 aufgrund einer zu erwartenden Personalkostenerhöhung um 10.350 € auf 175.950 € steigen.

Reinigung Containerstandorte pp. (sowie DSD – Erstattung)

Für die Reinigung der Containerstandortplätze pp. sind für das Jahr 2024 insgesamt 15.400 € zu veranschlagen (- 550 € zu 2023). Hierin enthalten sind rd. 11.000 € für die Reinigung der Depotcontainerstandortplätze (DSD) und rd. 4.400 € für die erbrachten Leistungen der Pickergruppe im Rahmen der „wilden Müllsamm- lung“.

Für die erbrachte Reinigungsleistung sowie für die Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit erhält die Stadt eine entsprechende DSD-Erstattung, die für 2024 mit 28.600 € angesetzt wird.

Kosten für Abfallbeseitigung, -entsorgung, -verwertung pp.

Die Kosten für die Abfallbeseitigung, -entsorgung, -verwertung pp. bilden den Hauptbestandteil der gebüh- renfähigen Kosten. Für 2024 ist dieser Kostenblock mit insgesamt 2.158.050 € zu veranschlagen. Nachfol- gend wird die Entwicklung 2024 zu 2023 im Einzelnen aufgezeigt.

Obwohl die Verbrennungsgebühren für Haus- und Sperrmüll in 2024 steigen, sinken die Entsorgungskosten für diese Abfallarten aufgrund der zurückgehenden Abfallmenge (-88.100 € zu 2023). Die Kosten für Biomüll steigen bei gleichbleibenden Abfallmengen zum Vorjahr aufgrund einer höheren Kom- postierungsgebühr (+ 22.550 € zu 2023). Insgesamt wird in 2024 eine Kosteneinsparung von voraussichtlich 65.550 € erwartet.

Abfallart	2024	2023	Mengenabweichung 2024 ./. 2023		2024	2023	Gebührenabweichung 2024 ./. 2023	
	Menge t	Menge t	t	%	Gebühr €/t	Gebühr €/t	€/t	%
Hausmüll	9.100	9.700	-600	-6,19%	119,08	117,28	1,80	1,53%
Sperrmüll	900	1.200	-300	-25,00%	119,08	117,77	1,31	1,11%
Biomüll	4.300	4.300	0	0,00%	42,10	36,86	5,24	14,22%
					Jahreskosten (ger. auf volle 50 €) €	Jahreskosten (ger. auf volle 50 €) €	Kostenabweichung 2024 ./. 2023	
Haus-, Sperr-, Biomüll					1.371.850,00	1.437.400,00	-65.550,00	-4,56%
davon Haus-, Sperrmüll					1.190.800,00	1.278.900,00	-88.100,00	-6,89%
davon Biomüll					181.050,00	158.500,00	22.550,00	14,23%

Zusätzlich zu den vorangestellten Entsorgungs- und Verwertungskosten sind an den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) noch Grundgebühren von rd. 546.450 € abzuführen. Bei fast unveränderten Einwohnergleichwerten (EWG) ist aufgrund der sinkenden Grundgebühr von 11,64 €/EWG (2023) auf 9,09 €/EWG in 2024 von einer Kosteneinsparung i.H.v. 155.300 € auszugehen.

Gemäß Wirtschaftsplan der RegioEntsorgung AöR sind in 2024 für die Altpapiersammlung Kosten in Höhe von rd. 135.050 € anzusetzen. Dieser Betrag berücksichtigt zum einen die Logistikkosten i.H.v. 218.400 € und zum anderen die mit den Logistikkosten zu verrechnende Rückerstattung der RegioEntsorgung AöR aus 2022 von rd. 83.350 €. Im Vergleich zum Vorjahresansatz ist eine Kostensteigerung von rd. 72.500 € zu verzeichnen. Diese Steigerung ist trotz gesunkener Logistikkosten darin begründet, dass die zu verrechnende Rückerstattung der RegioEntsorgung AöR rd. 118.950 € unter der des Vorjahres liegt (83.350 € in 2024 zu 202.300 € in 2023).

Weiterhin fallen in 2024 noch Kosten für die Abfallberatung, Verwertung von Altholz usw. i.H.v. 104.700 € an (- 3.350 € zum Vorjahr).

In Summe liegt der Kostenansatz 2024 für die Abfallbeseitigung, -entsorgung und -verwertung 151.700 € unter dem Ansatz der Gebührenkalkulation 2023.

Abfallbehälter und sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

Die Kosten für die Neubeschaffung der Abfallbehälter, den Abfallkalender und die bezogenen Fremdleistungen in der Papierkorbentleerung sind in 2024 i.H.v. 49.150 € (- 350 € zu 2023) anzusetzen.

Mehrwertsteuer DSD (sowie Erstattung Vorsteuer DSD)

Als Ergebnis einer Umsatzsteuerprüfung der Finanzbehörden in 2006 sind die in den Erstattungen von den Dualen Systemen für Abfallberatung und Containerstandorte enthaltenen Mehrwertsteuerbeträge an das Finanzamt abzuführen. Für 2024 ist ein Betrag von insgesamt 4.600 € zu berücksichtigen.

Im Gegenzug können die in den Rechnungen für die Reinigung der Containerstandorte enthaltenen Vorsteuern vom Finanzamt zurückgefordert werden. In 2024 wird diese Gesamterstattung voraussichtlich 720 € betragen.

Seit 2009 erfolgt der Umsatzsteuerausgleich für den Anteil der Dualen Systeme aus der Altpapierverwertung direkt zwischen dem Finanzamt und der RegioEntsorgung AöR.

Kostenerstattungen an den Baubetriebshof

Für die Sammlungs- und Transportleistungen (z.B. Behälterentleerung, Sperrgutabfuhr, Sammlung von wildem Müll, Tonnentausch) muss die Abfallbeseitigung in 2024 rd. 2.066.850 € an den städt. Baubetriebshof erstatten. Damit übersteigt dieser Ansatz den des Vorjahres um 193.000 €. Diese Erhöhung ist neben den steigenden Unterhaltungs- und Betriebskosten der Fahrzeuge vor allem in den gestiegenen Personalkosten des BBH (hoher Tarifabschluss 2023) begründet.

Verwaltungskostenbeitrag und sonstige Erstattungen

Für die in Anspruch genommenen Leistungen anderer Fachdienststellen und der Querschnittsdienststellen (Rechnungsprüfungsamt, Personalamt, Organisationsamt, Finanzbuchhaltung, usw.) sind für 2024 Kostenerstattungen i.H.v. 61.050 € (- 700 € zu 2023) anzusetzen. Die Kostenberechnung für 2024 erfolgte wie bisher in Anlehnung an verschiedene Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Darüber hinaus wurden alle Personal- und Sachmittelveränderungen bis einschließlich 2024 berücksichtigt.

Erträge aus Altpapierverwertung

Lt. vorliegendem Wirtschaftsplan der RegioEntsorgung AöR liegt der Erlös für das Altpapier 2024 bei rd. 100.500 € (-27.750 € zu 2023).

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Verwaltungskostenanteile)

Für Leistungen, die die Mitarbeiter des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft für andere Dienstleistungsbe-
reiche erbringen, sind entsprechend der Leistungsinanspruchnahme Kostenerstattungen zu berechnen und
als Ertrag von den gebührenrelevanten Kosten abzuziehen. Für 2024 sind voraussichtlich 70.600 € an den
Gebührenhaushalt zu erstatten.

Ausgleich von Kostenüberdeckungen / -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. § 6 KAG müssen anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes inner-
halb der nächsten vier Jahre ausgeglichen, Kostenunterdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraumes
ausgeglichen werden.

Mit der vorliegenden Gebührenkalkulation wird eine Kostenüberdeckung von 41.480,86 € (Betrag aus 2022)
und eine Kostenunterdeckung von 282.383,54 € (Betrag aus 2021) ausgeglichen. Damit erhöhen sich die
gebührenfähigen Kosten des Jahres 2024 um insgesamt 240.902,68 €.

7.3 Ergänzende Erläuterung zu den Berechnungen der Gebührenkalkulation

Eingesetzte Restabfallbehälter und bereitgestelltes Jahresfüllvolumen (Punkt 3.2.1)

Mit dem Gebührenbestandteil „Abfuhrgebühr“ wird der größte Kostenanteil der Abfallbeseitigungsgebühren
gedeckt. Daher ist neben der Kostenentwicklung gleichfalls die Entwicklung des bereitgestellten Restabfall-
behältervolumens von besonderer Bedeutung. Diese kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Haushaltsjahr (Gebührenperiode)	Bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen pro Jahr Liter	Veränderung zum Vorjahr in %
2019	60.816.600	
2020	61.846.200	+1,69
2021	62.147.800	+0,49
2022	62.966.800	+1,32
2023	63.931.400	+1,53
2024	65.088.400	+1,81

Die zu erwartenden Zugänge der Restabfallbehälter bei fast allen Behältergrößen (60 l, 120 l, 240 l und
1.100 l) führen in 2024 voraussichtlich zu einer Erhöhung des bereitzustellenden Restabfallbehältervolumens
um insgesamt 1.157.000 l.

Allgemeines zum Berechnungsverfahren der Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallbehälter mit Biotonne

Das von der Stadt Eschweiler angewendete Verfahren zur Ermittlung der Gebühr je Restabfallbehälter mit
Nutzung einer Biotonne stellt sicher, dass nur die Nutzer der Biotonnen die auf die Biotonne entfallenden
Kosten tragen und die Eigenkompostierer nur an den Entsorgungs-/Verwertungskosten für den Restabfall
beteiligt werden. Das geltende Landesabfallgesetz NRW sieht zwar auch die Möglichkeit einer Einheitsge-
bühr für alle Abfallentsorgungsleistungen vor, jedoch wäre bei dieser Gebührengestaltung den Eigenkom-
postierern ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren.

7.4 Entwicklung der Abfallbeseitigungsgebühren 2024 zu 2023 (siehe Punkt 5)

Wie aus der Gegenüberstellung unter Punkt 5 ersichtlich, steigen

die Abfallbeseitigungsgebühren ohne Nutzung einer Biotonne um Ø 5,04 % und
die Abfallbeseitigungsgebühren mit Nutzung einer Biotonne um Ø 5,32 %.

Der auf die Gebühren 2024 umzulegende Gebührenbedarf beträgt insgesamt 4.560.683 € (+ 308.364 € zu 2023). Davon entfallen auf die Restabfallgebühren 4.379.633 € (+ 285.814 € zu 2023) und auf die Biotonnengebühren 181.050 € (+ 22.550 € zu 2023).

Die Erhöhung des zu deckenden Bedarfsanteils für die Restabfallbehälter ist neben den zu erwartenden höheren Jahreskosten vor allem auf den vorzunehmenden Ausgleich der Vorjahresergebnisse gem. § 6 KAG zurückzuführen.

Der bei den Biotonnengebühren zugrunde zulegende Gebührenbedarf steigt ausschließlich aufgrund der höheren Kompostierungskosten.

Abfallbeseitigungsgebühren ohne Nutzung einer Biotonne

Beispielrechnung für Restabfallbehälter mit 60 l bzw. 1.100 l ohne Biotonne:

60 l Behälter	Grundkosten	70,01 €	(+ 12,86 € im Vgl. zum Vorjahr)
	Abfuhrgebühr	76,17 €	(- 0,02 € im Vgl. zum Vorjahr)
Gesamtveränderung =		+ 12,84 € im Vgl. zum Vorjahr	
1.100 l Behälter	Grundkosten	70,01 €	(+ 12,86 € im Vgl. zum Vorjahr)
	Abfuhrgebühr	1.396,56 €	(- 0,32 € im Vgl. zum Vorjahr)
Gesamtveränderung =		+ 12,54 € im Vgl. zum Vorjahr	

Die nähere Betrachtung der Restabfallgebühren zeigt deutlich auf, dass die Erhöhung der einzelnen Gebührensätze ursächlich in der Veränderung des Gebührenbestandteils „Grundkosten“ begründet ist (+12,86 €/Behälter). So steigt dieser Bestandteil sowohl aufgrund der auszugleichenden Vorjahresergebnisse als auch aufgrund der höheren Kostenerstattung an den Baubetriebshof (s. Punkt 7.2, Seite 13).

Obwohl die beiden vorgenannten Kostenveränderungen auch die leistungsabhängige Abfuhrgebühr je Liter beeinflussen, kann dieser Gebührenbestandteil infolge der stark sinkenden Entsorgungskosten (-151.300 € zu 2023) und dem höheren Entleerungsvolumen (+1.157.000 l zu 2023) in etwa auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden.

Abfallbeseitigungsgebühren mit Nutzung einer Biotonne

Trotz weiter zunehmender Biotonnenzahlen steigen die Biotonnengebühren aufgrund der höheren Kompostierungskosten. Damit liegt die Ø-Gebührenerhöhung bei den Abfallbeseitigungsgebühren mit Nutzung einer Biotonne etwas über der Ø-Erhöhung der Abfallbeseitigungsgebühren ohne Biotonnennutzung.